

**Holzverkaufs-, Vermittlungs- und
Zahlungsbedingungen
der Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
(HVZB)**

A. Geltungsbereich

Alle Holzkaufverträge, die unter Mitwirkung oder unter Vermittlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geschlossen werden, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser HVZB. Weiterhin gelten diese HVZB bei allen Holzkaufverträgen und Holzvermittlungsverträgen, wenn sie durch eine von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen betreute Forstbetriebsgemeinschaft, einem betreuten Forstzusammenschluss oder einem anderen legitimized Verwender in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Die im Internet veröffentlichten HVZB können ausgedruckt, gespeichert oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt, dass die Abgabe eines Angebots, die Bestellung von Holz, die Auftragserteilung, die Auftragsbestätigung und/oder die Annahme der Leistung des Verwenders ein Anerkenntnis der Geltung dieser HVZB bedingt. Die Vertragspartner des vermittelten Vertrages oder die Käufer von Holz erkennen die Bestimmungen der HVZB mit Abschluss des Vermittlungs- oder Kaufvertrages rechtsverbindlich an.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, des Käufers und des vermittelten Geschäftspartners werden nur durch schriftliche Bestätigung des Verwenders wirksam. Individualvereinbarungen haben Vorrang.

B. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Verkaufsarten

1.1 Vorverkauf

Vorverkauf ist der Verkauf vor dem Einschlag und vor der Aufnahme des Holzes. Der Verkauf von Holz auf dem Stock ist eine Form des Vorverkaufs.

1.2 Nachverkauf

Nachverkauf ist der Verkauf nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes.

1.3 Meistgebotsverkauf

Meistgebotsverkauf ist der Verkauf nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes auf Grund eines Meistgebotes anlässlich einer Versteigerung oder einer Submission. Bedingungen für den Meistgebotsverkauf, die über die Regelungen der HVZB hinausgehen, sind Teil der jeweiligen Losverzeichnisse.

2. Verkaufsverfahren

2.1 Freihandverkauf

Freihandverkauf ist ein nicht öffentliches, mündlich oder schriftlich vereinbartes Verkaufsverfahren mit einem Käufer.

2.2 Versteigerung

Versteigerung ist ein öffentliches Verkaufsverfahren nach mündlichem Meistgebot bei unbeschränktem Bieterkreis.

2.3 Submission

Submission ist ein öffentliches, formgebundenes Verkaufsverfahren nach schriftlichem Meistgebot bei unbeschränktem oder beschränktem Bieterkreis.

3. Kaufvertrag

3.1 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Einigung über Menge, Art, Preis, Lieferort und Lieferfrist des zu liefernden Holzes zustande (Angebot und Annahme). Wird ein Vertrag über Holzverkäufe vor dem Einschlag vorgenommen, bedarf dieser Vertrag grundsätzlich der Schriftform. Bei einer Versteigerung wird der Kaufvertrag mit der Erteilung des Zuschlags und bei der Submission durch mündliche oder schriftliche Annahme des Verkäufers sowie dessen Beauftragten geschlossen.

3.2 Kaufpreis

Der Kaufpreis ist für die Maßeinheit der jeweiligen Holzart, -sorte, -güte- und -stärkeklasse zu vereinbaren.

3.3 Aufmassliste

Für jeden abgeschlossenen Kaufvertrag bzw. für jede zu einer gesonderten Abrechnung geeignete Teilmenge wird dem Käufer auf dessen Wunsch eine Aufmassliste unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern das Waldmaß als Verkaufsmaß gilt.

4. Produktgestaltung

Das Holz wird bis zur Einführung der RVR (Rahmenvereinbarung für Rohholzhandel) entsprechend der Regelungen der HKS (Handelsklassensortierung für Rohholz/Forst-HKS) und den jeweils ergänzenden Verwaltungsvorschriften aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet. Bis zur Einführung der RVR gelten die Regelungen der HKS fort. Besondere Anforderungen des Käufers an Aushaltung, Sortierung und Bereitstellung können im Rahmen der genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

5. Vertragspflichten

5.1 Bereitstellung

Das Holz wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Verkäufer gemäß den gesetzlichen bzw. vertragspezifischen Bestimmungen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet sowie im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz übergeben. Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer entweder mit einer Bereitstellungsanzeige und/oder durch Übersendung der Aufmassliste und/oder durch Übersendung der Rechnung mitgeteilt.

Bei der postalischen Übersendung der Bereitstellungsanzeige, der Aufmasslisten oder der Rechnung gilt der Zugang der vorbezeichneten Schriftstücke am dritten Werktag nach der Absendung durch den Verkäufer an den Käufer als bewirkt. Es gilt jedoch der konkrete Zugangstag, wenn das Schriftstück tatsächlich vor oder nach dem dritten Werktag nach der Absendung durch den Verkäufer beim Käufer zugegangen ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

5.2 Bereitstellungsfrist, Bereitstellungsquoten und Bereitstellungsort

Es können Bereitstellungsfristen und -quoten im Kaufvertrag vereinbart werden. Wurden bei Vorverkäufen keine Vereinbarungen getroffen, kann der Käufer Teilbereitstellungen nicht ablehnen. Bei Bereitstellung frei Waldstraße poltert der Verkäufer das Holz ordnungsgemäß an einem ganzjährigen (außer bei starker Nässe, Tauperioden o. ä.) von einem Lkw befahrbaren Weg. Auf den Waldwegen gelten die StVO und die StVZO. Näheres ist unter dem Punkt „Holzabfuhr“ geregelt.

5.3 Mehr- oder Minderlieferung

Die Bereitstellung von 100 v. H. der Gesamtmenge ist bei Vorverkäufen anzustreben. Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass wenigstens 90 v. H. der verkauften Gesamtholzmenge bereitgestellt werden. Bei Bereitstellung von mindestens 90 v. H. der vereinbarten Holzmenge durch den Verkäufer gilt der Vertrag als erfüllt. Der Käufer ist verpflichtet, einen Anfall bis zu 110 v. H. der verkauften Gesamtholzmenge zu den vereinbarten Preisen zu übernehmen.

5.4 Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Lieferung des vereinbarten Holzes kann der Käufer nicht verlangen, wenn Ereignisse eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die eine Lieferung unmöglich machen. In diesem Fall gelten die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Unvorhersehbare, aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft resultierende Behinderungen, die dem Verkäufer eine Lieferung unmöglich machen, sind Störungen der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB.

5.5 Vorzeigungen

5.5.1 Allgemeine Regelungen zur Vorzeigung

Auf Verlangen wird dem Käufer oder seinem Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, wenn eine solche nicht erfolgt, nach Zugang der Aufmassliste, wenn eine solche nicht erstellt wird, nach Zugang der Rechnung das erworbene Holz örtlich vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, bzw. der Aufmassliste oder der Rechnung zu verlangen. Das Holz gilt als vorgezeigt, wenn der Käufer oder sein Bevollmächtigter Holzart, -sorte, -maß, -menge und -güteklasse sowie weiter zugesicherte Eigenschaften des Holzes im augenscheinlichen Zustand anerkennt (Billigung). Mit der Billigung erkennt der Käufer das Holz als vertragsgemäß an.

5.5.2 Vorzeigetermin

Der Vorzeigetermin wird vom Verkäufer und/oder seinen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Käufer festgelegt. Werden Bereitstellungsstermine für Teilmengen vereinbart, so werden die Vorzeigetermine darauf abgestellt.

5.5.3 Vorzeigungsverzicht

Verzichtet der Käufer beim Vorverkauf oder beim Nachverkauf auf die Vorzeigung, gilt das Holz vom Tage des Zugangs der Bereitstellungsmitteilung, wenn eine solche nicht erfolgt, vom Tage des Zugangs der Aufmassliste, wenn eine solche nicht erstellt wird, vom Tage des Zugangs der Rechnung an als vorgezeigt. Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht, erkennt er an, dass Holzart, Holzsorte, -güte bzw. -güteklasse, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maß vertragsgemäß sind. Insoweit scheiden

Ersatzansprüche gegen den Verkäufer aus. Beginnt der Käufer mit dem Fällen, Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes, gilt das Holz als vorgezeigt.

5.5.4 Vorzeigungsver säumnis

Bleibt der Käufer ohne wichtigen Grund der Vorzeigung fern und teilt er dem Verkäufer nicht unverzüglich den Hinderungsgrund mit, so verzichtet er mit Ablauf des Vorzeigungstages auf die Vorzeigung. Mit Ablauf des Vorzeigungstages gilt das Holz als vorgezeigt und als übernommen.

5.6 Allgemeine Regelungen zur Übergabe, zum Übergang der Gefahren und zum Übergang der Verkehrssicherungspflichten

5.6.1 Das Holz wird grundsätzlich durch die Billigung durch den Käufer am Vorzeigungstermin an diesen übergeben. Mit der Übergabe erlangt der Käufer Mitbesitz an dem verkauften Holz.

5.6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt außer in den Fällen der Säumnis und des Verzichts mit der durch den Käufer gebilligten Vorzeigung. Mit dem Gefahrenübergang geht die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des gekauften Holzes und die Gefahr für Dritte, die vom Holz ausgehen kann (Verkehrssicherungspflichten), auf den Käufer über.

5.6.3 Bei der Versäumnung des Vorzeigetermins ohne wichtigen Grund gilt das Holz mit Ablauf des Vorzeigungstages als auf den Käufer übergegangen. Gleichzeitig gehen auch alle Gefahren, insbesondere auch die Verkehrssicherungspflichten auf den Käufer über.

5.6.4 Verzichtet der Käufer auf eine Vorzeigung, gehen das Holz, die Gefahren und die Verkehrssicherungspflichten beim Vorverkauf und Nachverkauf vom Tage des Zugangs der Bereitstellungsmittel an, wenn eine solche nicht erfolgt, vom Tage des Zugangs der Aufmassliste an, wenn eine solche nicht erstellt wird, vom Tage des Zugangs der Rechnung an auf ihn über.

5.6.5 Beginnt der Käufer mit dem Fällen, Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes, gehen die Gefahr und die Verkehrssicherungspflichten spätestens mit Beginn der Arbeiten auf ihn über.

5.6.6 Die Parteien des Kaufvertrages können schriftlich vereinbaren, dass der Gefahrenübergang und der Übergang der Verkehrssicherungspflichten abweichend von der vorstehenden Regelung bereits mit der Zuschlagserteilung bei Meistgebotsverfahren oder zu einem anderen Termin auf den Käufer übergeht.

5.6.7 Bei Verkäufen nach Werkseingangsmaß und Verkäufen auf dem Stock sind die Regelungen unter Punkt D und E dieser HVZB zu beachten.

5.7 Eigentumsvorbehalt

5.7.1 Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises – bei Unternehmern zudem bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung – das Eigentum am gekauften Holz vor. Das Eigentum an dem verkauften Holz bleibt somit bei einem Kauf zwischen Unternehmern bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenkosten oder nach Sicherheitsleistung in gleicher Höhe vorbehalten. Bei Verbrauchern bleibt das Eigentum bis zur

vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten.

5.7.2 Der Käufer ist berechtigt, das bereitgestellte Holz (Vorbehaltsware) bis zum Eintritt des Wertungsfalls (z.B. Eigentumsrealisierung) im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5.7.3 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber ab. Forderungen aus der Veräußerung werden jedoch nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer abgetreten. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft wurde. Die Abtretung wird bereits jetzt angenommen. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

5.7.4 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer bearbeitet, verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies stets namens und im Auftrag des Verkäufers. Der Verkäufer erwirbt in diesem Fall unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Rechnungswert der Vorbehaltsware (Holz), das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt im Fall der Verbindung oder Vermischung.

5.7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem unter Punkt 5.7.4 aufgeführten Verhältnis.

5.7.6 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 v. H. übersteigt.

5.7.7 Der Käufer hat dem Vorbehaltsverkäufer den Verkauf, die Verarbeitung oder Vermischung unter Angabe des Neuerwerbers schriftlich anzuzeigen

5.7.8 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn die Ware, die noch im Eigentum des Verkäufers steht, im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen

Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall. Darüber hinaus hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über die Beschädigung und Vernichtung der Waren zu informieren, an denen das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist.

5.8 Holzabfuhr

5.8.1 Abfuhrberechtigung

Der Käufer ist berechtigt, das Holz nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten oder nach Stellung einer Sicherheitsleistung nach Punkt C Ziffer 2 (Sicherheitsleistung) dieser HVZB abzufahren. Eine Holzabfuhr vor vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages ist nur mit Zustimmung des Verkäufers oder bei ausreichender Sicherheitsleistung durch den Käufer zulässig.

5.8.2 Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb einer im Kaufvertrag oder auf der Rechnung gesetzten Frist vollständig abzufahren. Die Abfuhrfrist kann aus wichtigen Gründen vom Verkäufer oder seinen Beauftragten verkürzt oder verlängert werden (Forstschutzsituation, Witterungseinflüsse). Ist keine Frist vertraglich vereinbart, ist das Holz innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren.

5.8.3 Überschreitung der Abfuhrfrist, Wiederverkauf

Wird das Holz nicht fristgemäß abgefahren, kann der Verkäufer oder seine Beauftragten den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist von maximal einem Monat sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, für die Lagerung ein Entgelt zu erheben oder das nicht abgefuhrte Holz auf Kosten des Käufers an eine geeignete Stelle zu transportieren und zu lagern. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Menge und Dauer der Lagerung. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Wertminderungen, die während des Lagerens oder der Abfuhr an dem von ihm wegen Fristüberschreitung transportierten Holz eintreten. Kommt der Käufer mit seiner Holzabfuhrpflicht in Verzug, so kann der Verkäufer nach Ablauf von zwölf Monaten nach Übernahme bezahltes, aber noch nicht abgefuhrtes Holz wiederverkaufen. Von der Absicht des Wiederverkaufes wird der Käufer vier Wochen vorher verständigt. Der Wiederverkaufserlös abzüglich der dem Verkäufer entstandenen Kosten wird dem Erstkäufer erstattet.

5.8.4 Schutz gegen Insektenbefall

Wird das Holz in der vorgegebenen Frist nicht abgefahren und droht durch Insektenbefall eine Gefahr für den umliegenden Wald oder in der Nähe gelagertes Holz, so lädt der Verkäufer den Käufer mit einer Frist von maximal 7 Tagen zu einer Ortsbesichtigung. Nach der gemeinsamen Ortsbesichtigung wird schriftlich festgelegt, dass innerhalb einer Nachfrist von maximal 14 Kalendertagen auf Kosten des Käufers sämtliches Holz abzufahren bzw. innerhalb dieser Frist zu entrinden oder angemessene Forstschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Verweigert der Käufer die Ortsbesichtigung oder die Durchführung angemessener Schutzmaßnahmen, so ist der Verkäufer nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, das Holz auf Kosten des Käufers an eine geeignete Stelle zu transportieren und zu

lagern oder angemessene Forstschutzmaßnahmen auf Kosten des Käufers durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug ist der Verkäufer auch ohne die Einhaltung der vorbezeichneten Fristen befugt das Holz auf Kosten des Käufers an eine geeignete Stelle zu transportieren und zu lagern oder angemessene Forstschutzmaßnahmen auf Kosten des Käufers durchzuführen. Weitere Schadensersatzforderungen des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

5.8.5 Sorgfaltspflichten des Käufers

Die Holzabfuhr erfolgt auf den vom Verkäufer oder seinen Beauftragten vorgegebenen Wegen. Dies kann unter Auflagen erfolgen. Insbesondere dürfen die Wege nur benutzt werden, wenn ihr Zustand es erlaubt (nicht bei starker Nässe, in Tauperioden o.ä.). Auf Waldwegen gelten die STVO und die STVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h befahren werden. Der Käufer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung resultieren. Die Fahrzeuge müssen in ausreichender Menge geeignete Ölbindemittel mitführen und diese bei Leckagen einsetzen. Der Austritt von Ölen, Schmier- und Treibstoffen ist dem Verkäufer und den Forstdienststellen der LWK Niedersachsen umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt bei Verkauf auf dem Stock. Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungsvorschriften. Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt insbesondere auch die Verkehrssicherungspflicht für alle mit der Holzabfuhr im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

5.8.6 Haftung des Käufers

Der Käufer haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten bei der Fällung, Bearbeitung, Entrindung, Rückung oder Abfuhr des Holzes schuldhaft entstandenen Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf mit dem Holzverkauf zusammenhängende Ansprüche Dritter gegen den Verkäufer. Der Käufer hat den Verkäufer insoweit von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Dem Holzkäufer und seinen Beauftragten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Holzbearbeitung und Holzabfuhr stehenden Tätigkeiten.

5.8.7 Bearbeitung und Transport von Holz

Dem Käufer kann das Fällen, Rücken, Entrinden, Bearbeiten, der Transport und das Lagern des von ihm gekauften und noch unbezahlten Holzes im Walde vom Verkäufer oder seinen Beauftragten gestattet werden. Dies kann unter Auflagen erfolgen. Mit dem Beginn der vorgenannten Arbeiten gehen die Verkehrssicherungspflichten auf den Käufer über.

5.9 Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für Mängel, die bei der Übergabe der Waren vorhanden sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Verkäufer leistet Gewähr für die im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen äußerlich erkennbaren erheblichen Mängel, insbesondere bei erheblichen Abweichungen bezüglich Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser und Länge. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Fehler (z. B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen, es sei

denn, der Verkäufer handelte grobfahrlässig oder arglistig. Gewährleistungsansprüche bezüglich Ausformung, Sortierung und Qualität bei Holzverkäufen nach Meistgebot können nach Zuschlagserteilung nicht geltend gemacht werden.

Sofern besondere Eigenschaften des Holzes zugesichert bzw. garantiert werden, greifen die gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen.

Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche für neue, bewegliche Kaufgegenstände beträgt bei Verbrauchern zwei Jahre und bei Unternehmern ein Jahr. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche für gebrauchte, bewegliche Liefergegenstände beträgt bei Verbrauchern ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe (siehe Punkt B, Ziffer 5.7 dieser HVZB) des Holzes an den Kunden. Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt gegenüber Unternehmern unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhaft oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Verwendung durch den Käufer oder einen von dem Käufer beauftragten Dritten zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Natürlicher Verschleiß, Abnutzung und äußere Einflüsse sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die gelieferte Ware zweckentfremdet verändert, durch Dritte ändern lässt, unsachgemäß handhabt oder zweckentfremdet benutzt. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche sind offensichtliche Mängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe/Ablieferung der Kaufsache gegenüber dem Verkäufer unter Angabe des beanstandeten Holzes und der behaupteten Mängel anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB bleiben hiervon unberührt. Transportschäden sind unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche unverzüglich anzuzeigen.

5.10 Haftung des Verkäufers

5.10.1 Haftung gegenüber Unternehmern

Die Haftung des Verkäufers, seiner Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Insoweit haftet der Verkäufer für jeden Grad des Verschuldens. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht-

vertragswesentlicher Nebenpflichten ist eine Haftung der Verkäufer gegenüber Käufern, die Unternehmer sind ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Verkäufer und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die vorgenannten Regelungen beinhalten keine Umkehr der Beweislast.

5.10.2 Haftung gegenüber Verbrauchern

Die Haftung des Verkäufers, seiner Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten) und der von dem Verkäufer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet der Verkäufer jedoch für jedes schuldhafte Verhalten. Dies gilt auch für das schuldhafte Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Verkäufer und für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelung. Die vorgenannten Regelungen beinhalten keine Umkehr der Beweislast.

5.11 Rücktritt vom Holzkaufvertrag bei höherer Gewalt

Treten im Abwicklungszeitraum des Vertrages auf Grund von Zwangsanfällen in Niedersachsen oder angrenzenden Bundesländern Einschlagsbeschränkungen für bestimmte Holzarten nach dem Forstschädenausgleichsgesetz in Kraft, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Einschlagsbeschränkung vom Vertrag für die bestimmten Holzarten zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Bereits vorgezeigtes Holz oder Holz, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Zwangsanfalls bereits eingeschlagen ist, bleibt davon unberührt.

5.12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, so weit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, der Lkw-befahrbare Abfuhrweg. Bei Verkäufen auf dem Stock gilt der Hiebsort auf dem Stock bzw. der Hiebsort ungerückt als Erfüllungsort.

C. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsarten, Zahlungseingang

1.1 Überweisung, Einzahlung

Die Rechnung kann bezahlt werden durch Überweisung oder durch Einzahlung auf ein Konto des Verkäufers nach Vorgabe des Verkäufers.

1.2 Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungseinganges gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Zweck, Umfang

Zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten können der Verkäufer oder seine Beauftragten eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung legen der Verkäufer oder seine Beauftragten nach Art und Umfang des Holzkaufgeschäftes fest.

2.2 Art der Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung gilt: die Einzahlung eines Betrages in der geforderten Höhe auf ein Konto des Verkäufers oder die Hinterlegung einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Sparkasse, Genossenschaftsbank oder großen Privatbank.

2.3 Inanspruchnahme

Wird der Kaufpreis nicht bis zum Allgemeinen Zahlungstag (AZT) gemäß Punkt C, Ziffer 3.2 dieser HVZB bezahlt, nimmt der Verkäufer die Sicherheitsleistung innerhalb von zehn Tagen nach dem AZT in Anspruch.

2.4 Sicherheitsleistung bei Abfuhr vor vollständiger Bezahlung

Zur Abfuhr vor vollständiger Bezahlung des Holzkaufgeldes und aller Nebenkosten ist eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt C, Ziffer 2.2 dieser HVZB zu erbringen. Die Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und der Allgemeine Zahlungstag bleiben hiervon unberührt.

2.5 Kosten und Verzinsung

Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen,

Allgemeiner Zahlungstag (AZT)

3.1 Zeitpunkt der Rechnungsstellung

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Vorzeigungstermin oder einem gleichgestellten Zeitpunkt (Punkt B, Ziffer 5.5 dieser HVZB) stellen der Verkäufer oder eine Beauftragten die Rechnung. Wird Holz vor dem vereinbarten Liefertermin vorgezeigt, erfolgt die Rechnungsstellung spätestens zum Liefertermin.

3.2 Normale Zahlungsfrist, AZT

Bei Verkauf von Holz, welches auf der Grundlage forstseitiger Vermessung in Rechnung gestellt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Datum der Rechnung. Der letzte Tag dieser Zahlungsfrist ist der AZT. Nach Ablauf dieser Frist ohne Zahlungseingang beim Verkäufer gerät der Käufer, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf, in Verzug.

3.3 Zahlungsfristen bei Holz mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge

Bei Verkauf und Abrechnung von Holz mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Datum der Rechnung.

3.4 Verzug

Bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Zahlungsfristen gerät der Käufer mit Fristablauf ohne weitere Mahnung in Verzug.

4. Zahlungsverzug

4.1 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug (Punkt C, Ziffer 3 dieser HVZB) werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises ab dem Zeitpunkt des Verzuges bei Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Bei Verbraucher werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz erhoben.

4.2 Vorgehen bei Zahlungsverzug

Wenn der Kaufpreis nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig gezahlt ist, wird der Käufer zunächst mit einer Nachfrist von zwei Wochen gemahnt. Die Kosten der Mahnung trägt der Käufer. Unterbleibt auch daraufhin die Zahlung, wird nach Wahl des Verkäufers die Beitreibung der Forderungen auf gerichtlichem Wege eingeleitet oder der Zweitverkauf des Holzes durchgeführt.

4.3 Zweitverkauf

Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug und hat er diesen Umstand zu vertreten, kann der Verkäufer einen Zweitverkauf vornehmen. Dem Zweitverkauf geht eine schriftliche Mahnung des Käufers durch den Verkäufer mit Fristsetzung von 14 Tagen voraus. In diesem Schreiben ist dem Käufer der drohende Zweitverkauf mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Annahme der Leistung abgelehnt und der Zweitverkauf durchgeführt. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich. Im Falle des Zweitverkaufes ist der Käufer verpflichtet Mindererlöse und sonstige Kosten aus dem Weiterverkauf zu ersetzen. Bereits geleistete Teilzahlungen des Käufers werden angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass ein höherer Verkaufspreis beim Zweitverkauf hätte erzielt werden können.

D. Sonderregelung für Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß

1. Allgemeine Regelungen

Die Werkseingangsvermessung gilt nur dann als vereinbart, wenn sie im Vertrag gesondert geregelt ist. Grundsätzlich gilt bei

a.) Verkauf nach Volumen: der gemeinsame „Anforderungskatalog für die Werksvermessung von Stammholz“ vom VDS und DFWR in der jeweils geltenden Fassung sowie

b.) Verkauf nach Gewicht: die „Vereinbarung zum Waldindustrieholzkauf nach Gewicht“ zwischen dem Gesamtverband Holzhandel e. V. und dem Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Die Interessen des Verkäufers im Werk werden vom Verkäufer selbst, einem Beauftragten oder von den Bediensteten der LWK Niedersachsen wahrgenommen, die jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage haben.

2. Gefahrenübergang, Übergang Verkehrssicherungspflichten

Die Gefahren des Verlustes, des Untergangs, der Verschlechterung des verkauften Holzes und die Verkehrssicherungspflichten gehen mit Zugang der Bereitstellungsmitteilung, wenn eine solche nicht erfolgt, vom Tage des Zugangs der Aufmassliste, wenn eine solche nicht erstellt wird, vom Tage des Zugangs der Rechnung an auf den Käufer über. Hat der Käufer eine Vorzeigung beantragt, erfolgen der Gefahrenübergang und der Übergang der Verkehrssicherungspflichten mit der Vorzeigung. Die Regelungen unter Punkt B, Ziffer 5.6 dieser HVZB gelten entsprechend.

3. Abfuhr

Bei Vorliegen einer unbaren oder baren Sicherheitsleistung gilt der Transportauftrag des Käufers in Verbindung mit der Holzbereitstellungsmitteilung des Verkäufers als Abfuhrerlaubnis.

4. Abfuhrfrist und Abnahmeverzug

Der Käufer hat bei Holzverkäufen nach Werkseingangsmaß das Holz innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. der Aufmassliste oder Rechnung abzufahren. Mit fruchtlosem Ablauf der vorbezeichneten Abholfrist gerät der Käufer in Abnahmeverzug.

Mit Vorliegen des Abnahmeverzugs kann eine Abschlagszahlung in Rechnung gestellt werden. Diese wird mit 80 v. H. des aus der Gesamtmenge der Übergabe (Waldkontrollmaß) ermittelten Kaufpreises angesetzt. Nach Werkseingang erfolgt eine Verrechnung des Abschlags mit dem aus der Werksvermessung ermittelten Kaufgeld. Holz, das sechs Wochen nach Ablauf der Abfuhrfrist noch im Wald liegt, kann im Anschluss an eine schriftliche Mahnung einschließlich einer 14-tägigen Fristsetzung mit 100 v. H. des nach Waldmaß ermittelten Kaufpreises in Rechnung gestellt werden. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksvermessung erfolgt nicht. Eine erfolgte Abschlagszahlung wird mit dem so ermittelten Kaufpreis verrechnet. Ein Abnahmeverzug liegt nicht vor, wenn der Käufer die Überschreitung der Abfuhrfrist nicht zu vertreten hat.

5. Übergabe der Ergebnisse der Gewichtsvolumenermittlung

Der Käufer ist verpflichtet, die für die Rechnungserstellung zugrunde gelegten Unterlagen bei Gewichtsvolumenvermessung jeweils fünf Werktagen nach dem 15. Kalendertag und nach dem Monatsende beim Verkäufer einzureichen.

E. Sonderregelung für Holzverkäufe nach „Verkauf auf dem Stock“

1. Verkaufsgegenstand

Verkauft wird Holz von stehenden Bäumen „wie besichtigt“ nach sortenabhängigem Volumenpreis. Die Ernte und der Abtransport des Holzes erfolgt durch den Käufer. Der Käufer lagert das abfuhrbereite Holz bis zur Ermittlung des Verkaufs- bzw. Waldkontrollmaßes in

geeigneter Weise und nach Sorten getrennt. Der Verkäufer oder seine Beauftragten ermitteln das Verkaufs- bzw. Waldkontrollmaß nach Anzeige durch den Käufer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes.

2. Übernahme, Gefahrenübergang,

Übergang Verkehrssicherungspflichten
Bei dem Verkauf auf dem Stock gelten im Hinblick auf die Übernahme, dem Gefahrenübergang und den Übergang der Verkehrssicherungspflichten die Regelungen unter Punkt B, Ziffer 5.6 zum Vorverkauf entsprechend. Die Übernahme, der Gefahrenübergang und der Übergang der Verkehrssicherungspflichten erfolgen spätestens, wenn der Käufer oder seine Beauftragten mit dem Fällen, Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes beginnen.

3. Fristablauf

Das Recht auf Ernte und Abtransport des Holzes endet einschließlich notwendiger Ab- und Übernahmen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen. Ist keine Frist vertraglich vereinbart, ist das Holz spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bereitstellungsmittteilung zu ernten und abzufahren. Wird das Holz nicht fristgemäß geerntet und abgefahren, kann der Verkäufer oder seine Beauftragten den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist von maximal einem Monat sämtliches Holz zu ernten und abzufahren.

Bei Fristüberschreitung ist der Verkäufer berechtigt, das Holz auf Kosten des Käufers zu ernten und abzutransportieren bzw. zu lagern.

4. Pflichten des Käufers

Grundsätzlich ist der Käufer verpflichtet:

- alle ausscheidenden Bäume entsprechende der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu ernten und abzutransportieren.
- Bei Auszeichnung ausschließlich die ausgezeichneten Bäume zu nutzen.
- auf zertifizierten Waldflächen die Vorschriften des jeweiligen Forst-Zertifikats einzuhalten und
- jederzeit Kontrollen durch den Verkäufer oder seine Beauftragten zu dulden.
- Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- qualifiziertes Personal und geeignete, funktionssichere Geräte und Maschinen einzusetzen.
- beim Einsatz von Holzernte- und Rückemaschinen ausschließlich Rückegassen bzw. Rückewege zu benutzen.
- bei der Holzernte und Holzurückung boden- und bestandesschonend zu arbeiten,
- Rücke- und Fällschäden zu vermeiden.
- ein Notfallset für Ölhavarien mitzuführen.
- und Abfälle, Chemikalien, etc. außerhalb des Waldes umweltgerecht zu entsorgen.
- Unfälle mit Personenschäden und dem Austritt von Schmier- und Treibstoffen unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen.

F. Allgemeine Vermittlungsbedingungen für die Vermittlung von Holzverkäufen

1. Begriffbestimmungen

Abnehmer der vermittelten Ware = Käufer
Produzent bzw. Anbieter der Ware = Verkäufer
Vermittler = von der Landwirtschaftskammer betreute Forstzusammenschlüsse oder Forstbetriebsgemeinschaften, sonstige von der Landwirtschaftskammer legitimer Verwender/Vermittler oder die bei der Vermittlung mitwirkende Landwirtschaftskammer. Der Vermittler ist der Verwender der nachfolgenden Vermittlungsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermittler vermittelt als Makler Holzkaufverträge zwischen Produzenten und Abnehmern. Diesbezüglich beauftragt der Auftraggeber (Abnehmer oder Produzent) den Vermittler, die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder einen abschlusswilligen Vertragspartner zu vermitteln.

Angebote, welche der Vermittler für den Auftraggeber abgibt, sind freilebend und bedürfen in jedem Fall der Bestätigung durch den Auftraggeber.

Sowohl der Auftraggeber (Abnehmer oder Produzent) als auch der vermittelte Geschäftspartner (Abnehmer oder Produzent) ist berechtigt, angetragene Vertragsabschlüsse ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der von dem Vermittler vermittelte Vertrag kommt – unbeschadet der nachstehend in Punkt F Ziffer 4 dieser HVZB geregelten Inkassoberechtigung – unmittelbar zwischen dem Abnehmer (Käufer) und dem Produzenten (Verkäufer) zustande. Der Vermittler kann aus diesem Vertrag zwischen dem Abnehmer und dem Produzenten nicht in Anspruch genommen werden.

Der vermittelte Abschluss kann auch durch Zugang von Angebot und Annahme bei dem Vermittler zustande kommen. Diesbezüglich wird der Vermittler ausdrücklich zur Entgegennahme von Willenserklärungen ermächtigt.

3. Vermittlungsbedingungen

Der Vermittler schuldet seinen eigenen Vertragspartnern die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht jedoch die Leistungserbringung aus dem vermittelten Vertrag. Das Zustandekommen des vermittelten Vertrages, dessen Inhalt und dessen Erfüllung richten sich nach den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen und den wirksam in den Vertrag einbezogenen Bedingungen der Vertragsparteien (HVZB der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den individualvertraglichen Vereinbarungen).

Die Durchführung des vermittelten Vertrages obliegt den Kaufvertragsparteien. Für Durchführungsmängel besteht seitens des Vermittlers – solange sie nicht auf eigenen Pflichtverletzungen des Vermittlers beruhen (unter Beachtung der Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt F,

Ziffer 8 dieser HVZB) – keine Einstandspflicht.

Die bei der Vermittlung zu übermittelnden Angaben des jeweiligen Vertragspartners stellen keine Zusicherungen des Vermittlers dar.

4. Inkasso

4.1 Inkassoberechtigung

Der Vermittler ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des vermittelten Vertrags zwischen den vermittelten Geschäftspartnern (Produzent/Abnehmer) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzurechnen und entsprechende Zahlungen des Abnehmers mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen bzw. einzuziehen. Gleiches gilt für Mahnungen und die Geltendmachung von Verzugszinsen. Eingelegte Gelder hat der Vermittler von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten und auf ein entsprechend gekennzeichnetes Sonderkonto einzuzahlen. Zahlungsziele und Raten darf der Vermittler nur auf Grund einer vom vermittelten Geschäftspartner erteilten Einwilligung erteilen.

Der Vermittler ist verpflichtet, die von dem vermittelten Geschäftspartner empfangenen Gelder unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Vermittler ist berechtigt, von den weiterzuleitenden Geldern die ihm zustehende Vermittlerprovision abzuziehen und die Vermittlerprovision einzubehalten.

4.2 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach den Regelungen in diesen HVZB. Individualvertraglichen Vereinbarungen haben Vorrang. Gleiches gilt für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs beim Vermittler.

4.3 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur möglich mit Ansprüchen, die durch den vermittelten Geschäftspartner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

5. Provision und Fälligkeit

Kommt in Folge der Vermittlung des Vermittlers zwischen den Kaufparteien ein Vertrag schriftlich oder mündlich zustande, ist eine einmalige Maklerprovision zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Vermittler zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag auf den Namen eines Dritten abgeschlossen wird.

Die Provision wird fällig, wenn der vermittelte Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Geschäftspartner wirksam zustande gekommen ist. Ist der Vertrag rechtlich wirksam zustande gekommen, sind Umstände, welche die Leistungspflicht wieder beseitigen, für den Provisionsanspruch unschädlich. Die Höhe der Provision richtet sich nach der konkreten Vereinbarung im Vermittlervertrag mit dem Auftraggeber. Ist der Holzkaufvertrag unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geschlossen worden, ist ein Dienstleistungsentgelt gemäß der jeweiligen gültigen Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an diese zu entrichten.

6. Informationspflichten

Der Vermittler hat dem Auftraggeber und dem vermittelten Geschäftspartner alle Informationen zu geben, die für seine Entscheidung über den Abschluss des vermittelten Vertrages erkennbar von Bedeutung sein könnten, ist aber nicht verpflichtet, zur Erlangung von Informationen eigene Nachforschungen anzustellen.

7. Verbot der Weitergabe von Daten

Der Vermittler hat Kenntnisse, insbesondere über Auftragsobjekt und Auftraggeber bzw. der Kaufvertragsparteien, vertraulich zu behandeln, soweit er die Kenntnisse im Zusammenhang mit seinem Auftrag erhält. Gibt der Auftraggeber vertrauliche Angebotsdaten, insbesondere über die ihm mitgeteilten Kaufangebote von Interessenten, an Dritte weiter, so verstößt er gegen seine Vertragspflichten. Kommt es auf Grund der Weitergabe zu einem anderweitigen Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber dem Vermittler für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Der Vermittler übernimmt keine Haftung aus dem zwischen Auftraggeber und vermittelten Geschäftspartner geschlossenen Kaufvertrag, insbesondere nicht für die Beschaffenheit (Mängel etc.) der zu erbringenden Leistung. Eventuelle Regressansprüche sind unmittelbar zwischen den vermittelten Vertragsparteien geltend zu machen.

8.2 Die Angaben und Auskünfte des Vermittlers beruhen auf Aussagen seines Auftraggeber bzw. des vermittelten Geschäftspartners. Der Vermittler übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Angaben zutreffend sind. Insbesondere haftet er nicht für die Bonität des vermittelten Interessenten.

8.3 Haftung gegenüber Unternehmern

Die Haftung des Vermittlers, seiner Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Insoweit haftet der Vermittler für jeden Grad des Verschuldens. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht-vertragswesentlicher Nebenpflichten ist eine Haftung des Vermittlers gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Vermittler und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die vorgenannten Regelungen beinhalten keine Umkehr der Beweislast.

8.4 Haftung gegenüber Verbrauchern

Die Haftung des Vermittlers, seiner Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten) und der von dem Vermittler zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet der Vermittler jedoch für jedes schuldhafte Verhalten. Dies gilt auch für das schuldhafte Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Vermittlers der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Vermittler und für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die vorgenannten Regelungen beinhalten keine Umkehr der Beweislast.

G. Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Vertragspartner des Verwenders um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Geschäftssitz des Verwenders ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Kaufverträgen und diesen HVZB entstehenden Streitigkeiten. Für Streitigkeiten zwischen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und einer Vertragspartei ist, sofern es sich dabei um einen Unternehmer handelt, ausschließlicher Gerichtsstand Oldenburg. In allen anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

2. Schlichtung

Für den Fall, dass es auf Grund des abgeschlossenen Holzkaufvertrages zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern kommt, verpflichten sich die Vertragsparteien, vor Beschreiten des Rechtsweges an einer Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Die Schlichtung findet bei der Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen statt, in deren Dienstbezirk sich der Wald befindet, aus dem das Holz verkauft wird. Die Güteverhandlung wird auf Verlangen eines Vertragspartners von dem Leiter der Dienststelle einberufen und von diesem geleitet. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Die Vertragsparteien verzichten in Bezug auf

alle sich aus dem streitgegenständlichen Lebenssachverhalt ergebenden Ansprüche bis zum Ablauf der nach § 203 BGB maßgeblichen Frist nach dem Ende des Schlichtungsverfahrens auf die Einrede der Verjährung.

3. Datenschutz

Der Käufer/Vertragspartner des Verwenders ist damit einverstanden, dass die von ihm übermittelten und für die Abwicklung des Geschäftsverhältnisses notwendigen personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dem Verwender und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung werden die Daten des Vertragspartners für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht. Der Vertragspartner des Verwenders verzichtet auf die Benachrichtigung der Speicherung sowie der Art und des Umfangs der gespeicherten Daten.

4. Schriftform und anwendbares Recht

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

Soweit der Vertragspartner des Verwenders Unternehmer ist, unterliegt der Kaufvertrag/ Vermittlervertrag einschließlich dieser HVZB dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner des Verwenders Verbraucher ist, unterliegen der Kaufvertrag und diese HVZB dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

5. Fristenablauf

Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit hier nichts anderes bestimmt oder im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ab dem 01.04.2010. Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten sämtliche älteren Allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen außer Kraft.

7. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser HVZB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der lückenhaften Regelung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung

Stand: März 2010